

Newsletter

Inhalt

Erneutes BAFA-Anschreiben bzgl. der Überprüfung von Antragsangaben zu selbstverbrauchten Strommengen – aller guten Dinge sind 3?	2
Veranstaltungen.....	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung.....	6

Erneutes BAFA-Anschreiben bzgl. der Überprüfung von Antragsangaben zu selbstverbrauchten Strommengen – aller guten Dinge sind 3?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat mit Datum vom 21. Dezember 2018 ein erneutes Schreiben an alle Unternehmen versendet, die für 2019 einen Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gestellt haben. Dem Schreiben waren zwei Schreiben vom 11. und 17. Dezember 2018 vorausgegangen, in denen das BAFA die Unternehmen dazu aufgefordert hatte, ihre Angaben zu selbst verbrauchten Strommengen vor dem Hintergrund gesetzlicher Neuregelungen zu überprüfen. In seinem aktuellen Schreiben kündigt das BAFA nun die zeitnahe Bescheidung unter Vorbehalt an.

Mit seinem aktuellen Schreiben vom 21. Dezember 2018 nimmt das BAFA Bezug auf seine vorhergehenden Schreiben vom 11. und 17. Dezember 2018 (siehe dazu Ausgabe 13 und 14 dieses Newsletters). In diesen hatte das BAFA vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelungen zur Abgrenzung von Eigenverbräuchen und weitergeleiteten Mengen durch das Energiesammelgesetz ein Auskunftsverlangen geltend gemacht und um die Überprüfung von Antragsangaben zu selbstverbrauchten und weitergeleiteten Mengen gebeten. Eine Frist für eine derartige Überprüfung hatte das BAFA nicht gesetzt.

Unabhängig davon, ob die Unternehmen dem Auskunftsverlangen des BAFA bereits nachgekommen sind und ein Ergebnis ihrer nachträglichen Überprüfung mitgeteilt haben, kündigt das BAFA nun an, mit der Erstellung und Versendung der beantragten Begrenzungsbescheide zu beginnen. Demnach können die Unternehmen mit einem Zugang der Bescheide ab der **zweiten Januarwoche** des Jahres 2019 rechnen.

Weiterhin führt das BAFA aus, dass die Bescheidung in den Fällen, in denen noch keine Rückmeldung auf das Auskunftsverlangen vom 11. und 17. Dezember 2018 abgegeben worden ist, unter der vorläufigen Zugrundelegung der im Rahmen der ursprünglichen Antragstellung gemachten Angaben erfolgt. Dabei wird die Bescheidung unter **Korrekturvorbehalt** vorgenommen und mit einer **Nebenbestimmung** versehen. Inhalt der Nebenbestimmung wird sein, dass die Antragsteller auf das Auskunftsverlangen vom 11. und 17. Dezember 2018 bis zum **31. März 2019** reagieren müssen. Erstmals setzt das BAFA insoweit eine Frist. Auf der Grundlage der Rückmeldungen wird das BAFA sodann prüfen, ob der Korrekturvorbehalt entfallen kann und der Begrenzungsbescheid damit endgültig wird oder ob der Begrenzungsbescheid anzupassen ist bzw. entfällt.

Durch diese nunmehr offengelegte Vorgehensweise sollen die Verfahrensverzögerungen aufgefangen werden, die durch das verzögerte Gesetzgebungsverfahren zum Energiesammelgesetz entstanden sind.

Für Erleichterung auf Seiten der antragstellenden Unternehmen dürfte in diesem Zusammenhang ferner sorgen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Erhebung der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage sowie der Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen bis zur Erteilung der Begrenzungsbescheide aussetzen werden. Die Übertragungsnetzbetreiber werden insoweit auch von den

Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine unterjährigen Ausgleichszahlungen fordern. Die Abrechnung der begrenzten EEG-Umlage wird erst nach Erlass der Begrenzungsbescheide nachgeholt, wobei das BAFA von einem Zeitraum voraussichtlich ab Ende Februar 2019 ausgeht.

Im Ergebnis bedeutet das dritte Schreiben eine positive Entwicklung für die antragstellenden Unternehmen, soweit es die zeitnahe Bescheidung unter Vorbehalt ankündigt. Darüber hinaus wird den Unternehmen mit der in Aussicht gestellten Frist zum 31. März 2019 Zeit gegeben, ihre Antragsangaben zu selbstverbrauchten und weitergeleiteten Strommengen sorgfältig zu überprüfen und gegenüber dem BAFA zu kommunizieren.

Da bei der jeweiligen Einzelfallprüfung – wie in den beiden vorhergehenden Ausgaben dieses Newsletters angedeutet – indes vielfältige Beurteilungsfragen auftreten können und die Thematik insgesamt höchst komplex ist, arbeiten wir derzeit an einem Handlungsleitfaden, den wir gerne in der ersten Januarhälfte betroffenen Unternehmen anbieten.

Sollten Sie bis dahin Fragen zur Bewertung Ihrer Konstellation vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelungen haben oder zu der Vorgehensweise im Umgang mit dem Auskunftsverlangen des BAFA, sprechen Sie uns gerne an oder melden Sie sich gerne unter den unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Unter anderem können wir Sie im Rahmen der Kontaktaufnahme mit dem BAFA unterstützen und mit Ihnen die entsprechenden Rückmeldungen zielgerichtet entwickeln.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Hinweisen wollen wir schließlich in diesem Zusammenhang auf unsere Veranstaltungen

**„Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 –
(Er)Messen in der BesAR?“**

am

**24. Januar 2019 in Berlin und
20. März 2019 in Frankfurt am Main.**

In den Veranstaltungen wird ein Schwerpunkt auf den Themen Drittmengenabgrenzung und Betreiberstellung liegen. Dort wird die Gelegenheit bestehen, Fragen und unterschiedliche Lösungsansätze mit unseren Experten zu diskutieren. Eine Einladungskarte zu der Veranstaltung liegt der Übersendungsmail zu dieser Newsletter-Ausgabe bei.

Bei Fragen, insbesondere bezüglich der Vorlage eines (korrigierten) Wirtschaftsprüfungstests, können Sie sich auch gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Gerhard Locher, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-4487

E-Mail: gerhard.locher@de.pwc.com

Alexander Stötzel, Wirtschaftsprüfer, Tel.: +49 211 981-2086

E-Mail: alexander.stoetzel@de.pwc.com

Veranstaltungen

Enreg-Workshop zum Energierecht: *Die Besondere Ausgleichsregel (§§ 64 ff. EEG) mit Beteiligung des BMWi, des BAFA, PwC sowie EVONIK*

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Programm und Anmeldeformular.

Termin:

25. Januar 2019 in Berlin

Veranstaltungsort:

Harnack-Haus, Ihnestr  e 16-20, 14195 Berlin

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung f  r Sie da:

Michael H. K  per, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Veranstaltungsreihe *„Stromkostenoptimierung – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO₂/ETS“*

Weitere geplante Termine:

4. Februar 2019 in Osnabr  ck

19. Februar 2019 in Bremen

21. Februar 2019 in Bielefeld

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung f  r Sie da:

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 981-2287

E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

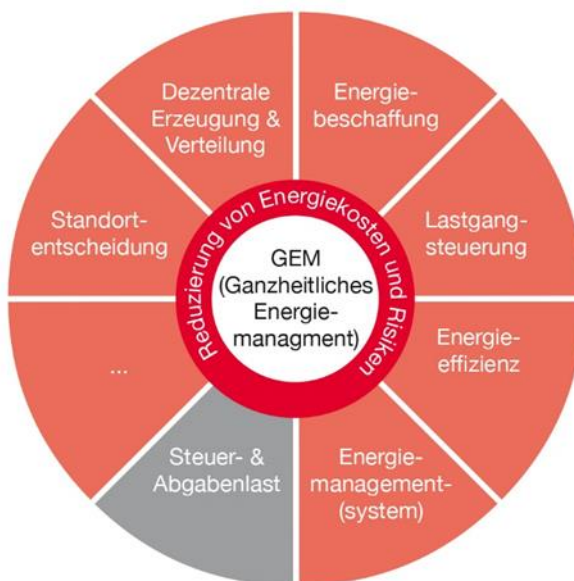
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.